

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 5. Juli 1994

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0168/92 - 3.2.3
Anmeldenummer: 86105838.6
Veröffentlichungsnummer: 0202510
IPC: E06B 3/22, E06B 3/58
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Blend- oder Flügelrahmen für Fenster oder Türen

Patentinhaber:
Gebrüder Kömmerling Kunststoffwerke GmbH

Einsprechender:
I A. Fickenscher & Söhne GmbH & Co.
II PlusPlan Kunststoff- und Verfahrenstechnik GmbH

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 123(2) und (3), 100b)

Schlagwort:
"Ursprungsoffenbarung"
"Schutzbereichserweiterung"
"Ausführbarkeit"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:



Aktenzeichen: T 0168/92 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 5. Juli 1994

Beschwerdeführer: Gebrüder Kömmerling Kunststoffwerke GmbH
(Patentinhaber) Zweibrücker Straße 200
D - 66954 Pirmasens (DE)

Vertreter: Marx, Lothar, Dr.
Patentanwälte Schwabe, Sandmair, Marx
Stuntzstraße 16
D - 81677 München (DE)

Beschwerdegegner: A. Fickenscher & Söhne GmbH & Co.
(Einsprechender I) Hofer Straße 80
D - 95145 Oberkotzau (DE)

Vertreter: Hoffmann, Klaus, Dr.rer.nat.
Hoffmann, Eitlé & Partner
Patentanwälte
Postfach 81 04 20
D - 81904 München (DE)

Beschwerdegegner: PlusPlan Kunststoff- und Verfahrenstechnik GmbH
(Einsprechender II) Robert-Bunsen-Straße 9 - 11
D - 36179 Bebra (DE)

Vertreter: Rehberg, Elmar, Dipl.-Ing.
Postfach 31 62
Am Kirschberge 22
D - 37085 Göttingen (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom
28. November 1991, zur Post gegeben am
17. Januar 1992, mit der das europäische
Patent Nr. 0 202 510 aufgrund des Artikels
102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: F. Brösamle
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Mit Entscheidung vom 28. November 1991, die am 17. Januar 1992 den Parteien zugestellt wurde, hat die Einspruchsabteilung das europäische Patent Nr. 0 202 510 in seiner damals geltenden Fassung aufgrund eines Verstoßes gegen die Erfordernisse des Artikels 123 (2) EPÜ widerrufen.
- II. Gegen vorgenannte Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) am 25. Februar 1992 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 27. Mai 1992 unter Vorlage von Ansprüchen 1 gemäß Hauptantrag bzw. gemäß Hilfsanträgen I bis IV begründet.
- III. Nach vorbereitender Mitteilung der Kammer gemäß Artikel 11 (2) VOBK vom 26. November 1993 fand am 5. Juli 1994 eine mündliche Verhandlung vor der Kammer statt, in der die Beschwerdeführerin folgenden Anspruch 1 im Rahmen eines Hauptantrages zur Diskussion stellte:
- "1. Blend- oder Flügelrahmen für Fenster oder Türen
- a) mit einem hohlen, im Querschnitt rechteckigen Hauptprofilstab (1) aus Kunststoff,
- b) mit an den vier Ecken des Hauptprofilstabes (1) ausgebildeten Nuten (2), die symmetrisch sowohl in bezug auf eine senkrecht zur Ebene des Rahmens in Stablängsrichtung durch den Hauptprofilstab (1) verlaufende Ebene als auch in bezug auf eine parallel zur Ebene des Rahmens in Stablängsrichtung durch den Hauptprofilstab (1) verlaufende Ebene angeordnet sind, und

c) mit Anschlagrippenleisten (21) mit einer an der Leiste (21) ansetzenden Rastrippe (20), die durch formschlüssigen Eingriff auf ihrer ganzen Länge in eine Nut (2) des Hauptprofilstabes (1) einrastbar ist, wobei die Rastrippe (20) mit einer Erhebung in eine Rille (24) in einer Seitenwand der Nut (2) ragt und den nutöffnungsseitigen Rand der Rille (24) umgreift,

d a d u r c h g e k e n n z e i c h n e t , daß

d) die Erhebung der Rastrippe (20) als flache Erhebung ausgebildet ist, die um ein geringes Maß in die Rille (24) hineinragt,

e) die Rastrippe (20) eine Rastnase (28) aufweist, mit der sie hinter eine Schulter (23) eingreift, zu deren Bildung die der Rille (24) gegenüberliegende Wand der Nut (2) zurückspringt, und daß

f) die Erhebung im Zusammenwirken mit der Rastnase (28) eine unlösbare doppelte Verhakung der in die Nut (2) eingerasteten Rastrippe (20) ergibt."

IV. Gestützt auf diesen Anspruch 1 gemäß Hauptantrag stellt die Beschwerdeführerin den Antrag, die angefochtene Entscheidung der Einspruchsabteilung aufzuheben und das Patent im Rahmen dieses Anspruchs 1 bestehen zu lassen; sollte dies nicht möglich sein, dann sollten Hilfsanträge I bis IV zum Tragen kommen.

V. Die Beschwerdegegnerinnen I und II (Einsprechende I und II) stellen dagegen den Antrag, die Beschwerde zurückzuweisen, weil auch der neugefaßte Anspruch 1 gemäß Hauptantrag immer noch aus der Sicht der Artikel 123 (2) und (3) sowie 100 b) EPÜ angreifbar sei.

VI. Die Argumente der Beschwerdegegnerinnen I und II können wie folgt zusammengefaßt werden:

- der Begriff "unlösbar" aus dem Merkmal f) in Verbindung mit dem Merkmal d) des Anspruchs 1 sei vage und habe den Rang einer bloßen Wirkungsangabe; im übrigen sei der Übergang zu einer lösbaren Verbindung, wie die Figurenbeschreibung erhelle, fließend, da dort von einer "sicheren" bzw. von einer "besonders guten" Befestigung die Rede sei;
- die Begriffe "flache Erhebung" und "geringes Maß" gemäß Merkmal d) seien nicht aussagekräftig, so daß der Fachmann nicht in die Lage versetzt sei, das Beanspruchte auszuführen;
- die Überführung des Begriffes "unlösbar" in das Anspruchskennzeichen stelle einen Verstoß gegen Artikel 123 (3) EPÜ dar;
- während im erteilten Anspruch 1 die Anschlagrippenleisten "21" mit Rastrippen "20" (also Mehrzahl von Rastrippen) ausgestattet sein sollten, schreibe der geltende Anspruch 1 vor, daß pro Leiste "21" **eine** Rastrippe "20" vorliege, so daß wiederum ein Verstoß gegen Artikel 123 (3) EPÜ vorliege.

VII. Die Beschwerdeführerin führte dagegen aus, daß die ursprünglichen und erteilten Unterlagen klar erkennen ließen, daß pro Leiste "21" **eine** Rastrippe "20" und nichts anderes vorliege, genauso wie an verschiedenen Stellen derselben auf die Unlösbarkeit der Verbindung der Bauteile "20, 21, 1" verwiesen sei. Das Merkmal der Unlösbarkeit der vorgenannten Bauteile sei an vielen Stellen des geltenden Anspruchs 1 und nicht nur im Merkmal f) desselben angesprochen. Die Begriffe der "flachen Erhebung" und des Hineinragens "um ein geringes

Maß" sind nach Auffassung der Beschwerdeführerin so aussagekräftig, daß damit ein volles Ausfüllen der Rille "24" ausgeschlossen sei; ein Einwand unter Artikel 100 b) EPÜ erscheine damit nicht gerechtfertigt. Zum Problemkreis "unlösbare Verbindung" wurde z. B. auf Spalte 5, Zeilen 17 bis 21 der Patentschrift verwiesen, wo ausgeführt werde, daß ein Lösen der Verbindung nur mit unangemessener Verformung bzw. Beschädigung erreichbar sei.

Das Vorschreiben von nur einer Rastrippe pro Leiste stelle ebensowenig einen Verstoß gegen Artikel 123 (3) EPÜ dar, wie die Vertauschung von Merkmalen aus dem Oberbegriff und Kennzeichenteil des Anspruchs 1.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Artikel 123 EPÜ
 - 2.1 Der geltende Anspruch 1 gemäß Hauptantrag ist ursprungs-offenbart, Artikel 123 (2) EPÜ:
 - 2.1.1 Die ursprüngliche Beschreibung und Zeichnung sowie das ursprüngliche Schutzbegehren, vgl. Figur 3 bzw. Seite 3, Absatz 4, Zeile 2 bzw. Seite 9, Absätze 2 und 3 ("Die Rastrippe ...") bzw. Merkmal d) von Anspruch 1 erhellen, daß pro Anschlagrippenleiste "21" **eine** Rastrippe "20" vorgesehen ist, so daß das Merkmal c) des in Rede stehenden Anspruchs 1 nicht gegen Artikel 123 (2) EPÜ verstößt.

- 2.1.2 Die Begriffe "flache Erhebung" und "Hineinragen um ein geringes Maß" in Merkmal d) finden sich wörtlich in der ursprünglichen Beschreibung gemäß Seite 4, Absatz 4 bzw. Seite 8, Absatz 1, Zeilen 4/3 von unten.
- 2.1.3 Das Merkmal f) findet seine Stütze wiederum in der ursprünglichen Beschreibung, z. B. gemäß Seite 8, Absatz 1, Zeilen 2/1 von unten bzw. Seite 3, Absatz 4 bzw. Seite 9, Absatz 4, und der ursprünglichen Figur 4, weil daraus die doppelte Verhakung der Bauteile "20, 21" und "1" ebenso eindeutig hervorgeht, wie das Merkmal der **gewollten** unlösbaren Verbindung dieser Bauteile.
- 2.1.4 Nach Auffassung der Kammer ist damit der im geltenden Anspruch 1 gemäß Hauptantrag definierte Gegenstand vollständig von der Ursprungsoffenbarung gedeckt.
- 2.1.5 Die Merkmale d) und f) sind im Zusammenhang gesehen als klares technisches Merkmal zu bewerten, da sie insgesamt auf die Verbindung der Bauteile "20, 21" und "1" gerichtet sind und es nicht opportun ist, in diesem Zusammenhang von einer bloßen Wirkungsangabe bzw. von vagen Begriffen zu sprechen.
- 2.1.6 Es mag sein, daß der Übergang von lösbarer und unlösbarer Verbindung fließend ist. Dies kann aber nichts an der klaren Aussage des Anspruchs 1 ändern, daß dort eine unlösbare, doppelte Verbindung/Verhakung beansprucht wird und daß diese Art von Verbindung **von Anfang an** offenbart worden ist. Dem steht auch ein Beschreibungshinweis wie "praktisch unlösbar" nicht entgegen.
- 2.1.7 Der Einwand der Nichtaussagefähigkeit der "flachen Erhebung" und des "geringen Maßes" beim Hineinragen einer Erhebung in die Rille "24" läßt außer acht, daß diese Aussagen wörtlich ursprungsoffenbart sind, vgl. vorstehenden Abschnitt 2.1.2, und daß sie zusätzlich

beschrieben und zeichnerisch dargestellt sind, vgl. ursprüngliche Seite 5, Absatz 6 und Figur 4. Es ist aus der Sicht des Fachmannes auch nicht wegzudiskutieren, daß vorstehend genannte Begriffe auch einen technischen Sinn ergeben, etwa dergestalt, daß die linke Rastrippe gemäß Figur 4 (**ohne Bezugszeichen**) die Rille "24" nicht voll, sondern nur teilweise ausfüllt.

2.2 Der geltende Anspruch 1 gemäß Hauptantrag verstößt auch nicht gegen Artikel 123 (3) EPÜ:

2.2.1 Die Beschwerdegegnerin II sieht einen Verstoß gegen das Verbot einer Schutzbereichserweiterung bereits im Vertausch von Merkmalen des Oberbegriffs bzw. Kennzeichenteils des Anspruchs. Dem kann die Kammer nicht zustimmen, da die jeweilige Fassung der Zweiteiligkeit eines Anspruchs keinerlei Rückschluß auf eine Schutzbereichserweiterung zuläßt.

Die Frage der Zweiteiligkeit eines Anspruchs, Regel 29 EPÜ, ist erkennbar eine reine Formvorschrift, die aber keine Ausstrahlung auf Artikel 123 bzw. 69 EPÜ hat.

2.3 Obige Ausführungen zusammenfassend ergibt sich, daß die Anspruchsfassung des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag aus der Sicht des Artikels 123 EPÜ nicht zu beanstanden ist.

3. Artikel 100 b) EPÜ

3.1 Die Frage des Artikels 100 b) EPÜ hat in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer nur noch eine untergeordnete Rolle gespielt, und zwar lediglich noch im Hinblick auf das Merkmal d) des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag.

- 3.2 Zur Diskussion stand dabei die Merkmalsaussage "geringes Maß" an Hineinragen, die von der Beschwerdegegnerin II als so schwach hingestellt wurde, daß darauf ein Einwand unter Artikel 100 b) EPÜ gestützt wurde.
- 3.3 In diesem Zusammenhang ist aber zu berücksichtigen, daß es nicht nur auf den Wortlaut des Anspruchs 1 ankommt, sondern auf das erteilte europäische Patent **in seiner Gesamtheit**. Dieses enthält aber in Verbindung von Spalte 2, Zeilen 59 bis 62 und Figur 4 bzw. Spalte 4, Zeilen 40 bis 45 nicht nur eine nahezu eine Werkstattzeichnung darstellende zeichnerische Wiedergabe der beanspruchten Verrastung, sondern auch noch einen Texthinweis auf ein Einrastmaß "von beispielsweise 0,5 mm", so daß spätestens dann, wenn ein Fachmann aus dem Wortlaut des geltenden Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag noch nicht genügend Erkenntnisse gewonnen hat, was er tun muß, um die Verrastung technisch auszuführen, die genannten zusätzlichen Offenbarungsquellen des Streitpatents jeden berechtigten Zweifel an der Frage der Ausführbarkeit des Beanspruchten ausschließen.
- 3.4 Die Kammer sieht den Einwand unter Artikel 100 b) EPÜ somit im gegebenen Stadium des Verfahrens, d. h. auf der Basis des geltenden Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag als nicht stichhaltig an.
4. Zusammenfassend liegt mithin ein Anspruch 1 vor, der den Erfordernissen der Artikel 123, 100 c) und 100 b) EPÜ genügt.

Wie in der Mitteilung der Kammer gemäß Artikel 11 (2) VOBK bereits angekündigt wurde, ist die Angelegenheit zur Vermeidung eines Instanzenverlusts an die Einspruchsabteilung zur weiteren Entscheidung zurückzuverweisen, da die Prüfung der Fragen der Neuheit und der erfinderischen

Tätigkeit noch nicht abgeschlossen ist und auch nicht sein kann, da der Anspruch 1 gemäß Hauptantrag erst im Beschwerdeverfahren vorgelegt wurde.

5. Da Anspruch 1 des Hauptantrags bereits die Erfordernisse der Artikel 123 und 100 b) EPÜ erfüllt, braucht auf die Hilfsanträge I bis IV nicht weiter eingegangen zu werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird zur weiteren Entscheidung an die Einspruchsabteilung zurückverwiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. T. Wilson